

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Juli 1982	Nummer 37
---------------------	--	------------------

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
		Öffentliche Bekanntmachung über eine weitere Teilgenehmigung vom 14. Juni 1982 für das Kernkraftwerk Würgassen (22. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/8 KWW); Datum der Bekanntmachung: 27. Juli 1982	332
		Öffentliche Bekanntmachung über drei weitere Teilgenehmigungen für das 300 MW-THTR-Prototyp-Kernkraftwerk Hamm-Uentrop: a) 2. Ergänzung zum Bescheid 7/1 THTR vom 8. Juni 1982 b) 4. Ergänzung zum Bescheid 7/3 THTR vom 2. Juni 1982 c) 2. Ergänzung zum Bescheid 7/4 THTR vom 21. Mai 1982 Datum der Bekanntmachung: 27. Juli 1982	333
2. 7. 1982		Bekanntmachung in Enteignungssachen; Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstrafengesetzes – LStrG – vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)	335

**Öffentliche Bekanntmachung
über eine weitere Teilgenehmigung
vom 14. Juni 1982
für das Kernkraftwerk Würgassen
(22. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/8 KWW)**
Datum der Bekanntmachung: 27. Juli 1982

Gemäß §§ 15 Abs. 3 und 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1982 (BGBl. I S. 411) wird folgendes bekanntgegeben:

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen haben der Preußischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Hannover, am 14. Juni 1982 mit der 22. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/8 KWW die Genehmigung zu Austausch-, Ertüchtigungs- und Nachrüstmaßnahmen im Kernkraftwerk Würgassen erteilt. Der verfügende Teil des Bescheides hat folgenden Wortlaut:

„Aufgrund des § 7 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1556), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66), Ifd. Nr. 8.121 des Verzeichnisses der Anlage, zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. November 1981 (GV. NW. S. 636), sowie in Verbindung mit § 80 Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. April 1982 (GV. NW. S. 170), wird der Preußischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (Preußenelektra), Hannover, Tresckowstraße 5, auf ihren durch Schreiben vom 31. Juli 1978, 18. Februar 1980, 20. Februar 1980, 18. Januar 1981, 27. Oktober 1981, 15. Januar 1982, 23. März 1982 und 12. Mai 1982 ergänzten Antrag vom 19. Juli 1987 auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Kernkraftwerkes mit einem Siedewasserreaktor von 1.912 MW thermischer Leistung bei Beverungen, Ortsteil Würgassen, Kreis Höxter, die

Genehmigung

erteilt,

1. innerhalb und teilweise außerhalb des Sicherheitsbehälters (SHB) des Kernkraftwerks Würgassen die **Frischdampf- und Speisewasserleitungen** sowie Anschlußleitungen aus dem Werkstoff WB 35 (17 MnMoV 64) einschließlich Armaturen im nachfolgend aufgeführten Umfang auszubauen und durch neue Leitungen und Armaturen aus den Werkstoffen 20 MnMoNi 55, 15 MnNi 63 bzw. C 22.8 zu ersetzen:
 - 4 Frischdampfleitungen vom Reaktordruckbehälter-Stutzen bis zu den verbleibenden ersten äußeren Absperrarmaturen einschließlich der Verteilerformstücke, den inneren und äußeren Isolations-Ventilgehäusen und den Durchführungen durch den Sicherheitsbehälter bis zum äußeren Isolations-Ventilgehäuse,
 - 8 Entlastungsleitungen jeweils vom Frischdampf-Formstück bis zum Anschluß an die Sicherheits- und Entlastungsventile sowie 8 Sicherheits- und Entlastungsventile einschließlich deren Abblaseleitungen,
 - 2 Hilfsdampfleitungen, 1 Notkondensationsleitung und 1 Noteinspeiseleitung vom jeweiligen Frischdampf-Formstück mit den inneren und äußeren Absperrarmaturen und den Durchführungen dieser Leitungen durch den Sicherheitsbehälter bis zur äußeren Absperrarmatur,
 - 4 Anwärmeleitungen,
 - Meß- und Steuerleitungen zu den Sicherheits- und Entlastungsventilen,
 - Meßleitungen zur Durchsatzmessung in den Frischdampfleitungen, in den Hilfsdampfleitungen, in den Noteinspeiseleitungen und in den Notkondensationsleitungen,
 - Entwässerungs- und Entlüftungsleitungen,

- 4 Speisewasserleitungen vom Reaktordruckbehälter-Stutzen bis zu den verbleibenden ersten äußeren Absperrarmaturen einschließlich der Verteilerformstücke, den inneren und äußeren Rückschlagventile, der Durchführungen durch den Sicherheitsbehälter sowie Entwässerungs- und Entlüftungsleitungen,
- die Speisewasserleitungsabschnitte SR 601 – SR 606 und SR 613 im Maschinenhaus,

2. im Zusammenhang mit dem Austausch der Rohrleitungen die nachstehend aufgeführten **Folgemäßigkeiten** durchzuführen:
 - die 4 Frischdampf- und 4 Speisewasserstutzen am Reaktordruckbehälter für die neuen Leitungen anzupassen,
 - die Speisewasserrückschlagventile S 170/171 im Maschinenhaus durch neue Ventile mit verbesserter Dämpfung zu ersetzen,
 - die leittechnischen und elektrotechnischen Einrichtungen den neuen Armaturen und Meßeinrichtungen anzupassen,
 - Kabel und Kabeltrassen, Lüftungskanäle, soweit für den Rohrleitungsaustausch erforderlich, zu demontieren und nachher wieder einzubauen,
 - innerhalb des SHB auf + 19,40 m und außerhalb des SHB im Bereich der Personenschleuse auf 30,25 m je eine Montagebühne zu errichten,
 - den Speisewasserverteiler innerhalb des Reaktordruckbehälters zu demontieren und durch eine angepaßte Neukonstruktion zu ersetzen,
 - das Füllstands-Meßsystem für den Reaktordruckbehälter zu demontieren und nach Montage der neuen Rohrleitungen geringfügig geändert neu zu installieren,
 - 3. die Rohrleitungen des **Kernsprühsystems** vom Reaktordruckbehälter bis zu den außerhalb des Sicherheitsbehälters liegenden Armaturen N 15 bzw. N 16 durch Rohrleitungen aus dem Werkstoff Nr. 1.4550 neu zu errichten sowie die Armaturen N 17 und N 18 gegen Rückschlagventile auszutauschen,
 - 4. das Relaissystem im **Reaktorschutz** gegen ein selbstüberwachendes Elektroniksystem auszutauschen,
 - 5. einen neuen **Dampftrockner** in den Reaktordruckbehälter einzubauen,
 - 6. angrenzend an das Werkstattgebäude an der Ostseite des Maschinenhauses ein **Gebäude** zum Einbau eines neuen **Steuerungssystems** für die **Notstromdiesel** zu errichten,
 - 7. das **Steuerungs- und Überwachungssystem** der **Notstromdieselanlage** neu aufzubauen und in die bestehende Anlage zu integrieren,
 - 8. das neue **Schnellabschaltsystem** (SAS-System) in die bestehende Anlage einzubinden,
 - 9. in dem **Revisions- und Lagergebäude** einen Zweitträger-Elektro-Brückenkran mit 250 kN Tragkraft zu errichten und zu benutzen,
 - 10. im Reaktorgebäude außerhalb des Druckabbausystems auf + 27,00 m ein **Wasserstoffabbausystem** zu errichten,
 - 11. an der Ostseite des Maschinenhauses
 - ein **provisorisches Hilfsgebäude** zur Durchführung eines Kondensatorrohrwechsels zu errichten,
 - darin radioaktive Stoffe, soweit für den Kondensatorrohrwechsel erforderlich, zu handhaben und
 - nach Durchführung der Arbeiten das Gebäude wieder zu entfernen,
 - 12. die geänderte Anlage zur Durchführung von Leistungsversuchen und eines Leistungsbetriebs mit bis zu 100% der Reaktorenleistung (kurzfristig bis 103% für Kalibrierzwecke) bis zum Ende des nächsten Brennelementwechsels wieder in **Betrieb** zu nehmen.

Auch der während der Umbauphase anstehende Brennlementwechsel ist in dieser Genehmigung eingeschlossen.“

Die Genehmigung zur Durchführung der Austausch-, Ertüchtigungs- und Nachrüstmaßnahmen ist mit Auflagen verbunden.

Die Auflagen enthalten insbesondere Festlegungen über den Umfang der zu führenden Festigkeitsnachweise, der Qualitätssicherung und des Strahlenschutzes während der Umbauphase. Der Umfang der Vorprüfung, der wiederkehrenden Prüfung sowie der Funktionsprüfungen wird erweitert. Zusätzliche Maßnahmen zum Arbeits-, Strahlen- und Brandschutz sowie zur Anlagensicherung werden gefordert.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Rechtsmittelbelehrung“

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Minden, Markt 1, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.“

Eine Ausfertigung des Bescheides einschließlich seiner Begründung und der Anordnung der sofortigen Vollziehung sind vom Tage nach der Bekanntmachung an 2 Wochen während der Dienststunden

- a) im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Horionplatz 1, Anmeldung beim Pförtner
(Dienststunden: montags bis freitags von 8.00 bis 16.30 Uhr)

und

- b) in der Stadtverwaltung in Beverungen, Zimmer 39 des Rathauses,
(Dienststunden: montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.30 Uhr und freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr)

zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Unabhängig von dieser Bekanntmachung wird der Bescheid den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt.

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Frielinghaus

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Schumann

- GV. NW. 1982 S. 332.

Öffentliche Bekanntmachung über drei weitere Teilgenehmigungen für das 300 MW-THTR-Prototyp-Kernkraftwerk Hamm-Uentrop:

- a) 2. Ergänzung zum Bescheid 7/1 THTR vom 8. Juni 1982
- b) 4. Ergänzung zum Bescheid 7/3 THTR vom 2. Juni 1982
- c) 2. Ergänzung zum Bescheid 7/4 THTR vom 21. Mai 1982

Datum der Bekanntmachung: 27. Juli 1982

Gemäß §§ 15 Abs. 3 und 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 31. März 1982 (BGBI. I S. 411) wird folgendes bekanntgegeben:

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen haben der Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH (HKG), Siegenbeckstraße 10, 4700 Hamm 1, drei weitere Teilgenehmigungen zur Errichtung von Anlagen Teilen des THTR-Prototyp-Kernkraftwerks in Hamm-Uentrop erteilt. Die verfügenden Teile der Bescheide haben folgenden Wortlaut:

a) 2. Ergänzung zum Bescheid 7/1 THTR vom 8. Juni 1982:

Aufgrund des § 7 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBI. I S. 3053), geändert durch Gesetz vom 20. August 1980 (BGBI. I S. 1556), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 86/SGV. NW. 28), lfd. Nr. 8.121 des Verzeichnisses der Anlage, zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. November 1981 (GV. NW. S. 636/SGV. NW. 28), wird der Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH (HKG), Siegenbeckstr. 10, 4700 Hamm 1, auf ihren Antrag vom 12. Januar 1970, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 29. März 1982 auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Kernkraftwerks mit einem Thorium-Hochtemperaturreaktor (THTR) von 750 Megawatt thermischer Leistung und 300,6 Megawatt elektrischer Nettonennleistung auf ihrem Grundstück im Kraftwerk Westfalen in Hamm-Uentrop, Gemarkung Schmehausen, gelegen auf dem linken Lippeufer im Bereich von Fluß-km 40, in Ergänzung des Bescheides Nr. 7/1 THTR vom 3. Mai 1971 die

Genehmigung

erteilt, nach Maßgabe der in den Teilen B.I und B.V bezeichneten Unterlagen und unter Beachtung der mit diesem Bescheid verbundenen Auflagen, die Einrichtungen

1. zur Kommunikation mit kraftwerksinternen und -externen Stellen sowie
2. zum Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (Anlagensicherung)

zu errichten und entsprechend dem Montagefortschritt des Kernkraftwerks zu betreiben.

Weiterhin sind für den Inhalt des aufgrund des § 7 des Atomgesetzes erteilten Bescheides Nr. 7/1 - 1. Teilgenehmigung für die Errichtung des Kernkraftwerks der Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH (HKG) - vom 3. Mai 1971 sowie der 1. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/1 THTR vom 21. November 1980 auch die unter B.II bis B.IV aufgeführten Unterlagen maßgebend. Die betroffenen Konstruktionen sind entsprechend den in diesen Unterlagen getroffenen Festlegungen auszuführen.

Außerdem darf mit der Errichtung der mit diesem Bescheid genehmigten Anlagenteile, für die eine Vorprüfung durch die Gesellschaft für Reaktorsicherheit (GRS) in Verbindung mit diesem Bescheid vorgeschrieben ist, erst begonnen werden, wenn die GRS aufgrund der Ergebnisse der Vorprüfung sowie der Funktions- und Abnahmeprüfungen bescheinigt hat, daß die Ausführung den Anforderungen dieses Bescheides über die Auslegung entspricht. Die atomrechtliche Aufsichtsbehörde kann in begründeten Einzelfällen von dieser Vorschrift Befreiung erteilen.

Die Vorprüfungsberichte der GRS sind der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde vorzulegen.“

Die Genehmigung zur Errichtung der Anlagenteile ist mit Auflagen verbunden. Die Auflagen enthalten insbesondere Anforderungen zur baulichen Ausführung, zum Brandschutz, zum Notfallschutz und zum Schutz gegen Störmaßnahmen Dritter.

b) 4. Ergänzung zum Bescheid 7/3 THTR vom 2. Juni 1982:

„Aufgrund des § 7 des Atomgesetzes in der Fassung der

Bekanntmachung vom 31. Oktober 1975 (BGBl. I S. 3053), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1556), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66/SGV. NW. 28), lfd. Nr. 8.121 des Verzeichnisses der Anlage, zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. November 1981 (GV. NW. S. 636/SGV. NW. 28), wird der Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH (HKG), Siegenbeckstraße 10, 4700 Hamm 1, auf ihren Antrag vom 12. Januar 1970, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 4. Mai 1982, auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Kernkraftwerks mit einem Thorium-Hochtemperaturreaktor (THTR) von 750 Megawatt thermischer Leistung und 300,8 Megawatt elektrischer Nettonennleistung auf ihrem Grundstück im Kraftwerk Westfalen in Hamm-Uentrop, Gemarkung Schmehausen, gelegen auf dem linken Lippeufer im Bereich von Fluß-km 40, die

Genehmigung

erteilt, nach Maßgabe der in Teil B bezeichneten Unterlagen und der im Teil C aufgeführten Auflagen im Elektro- und im Notstromdieselgebäude

1. je zwei Notstromaggregate mit einer Motorleistung von 4 600 kW einschließlich der erforderlichen Hilfseinrichtungen und der Meß-, Regel- und Steueranlagen anstelle der mit Bescheid Nr. 7/7 THTR vom 22. Juni 1976 genehmigten drei Notstromaggregate mit einer geringeren Leistung,
 2. die Heizungsanlagen und
 3. die Meß-, Regel- und Steueranlagen für die Lüftungsanlagen
- zu errichten sowie im Elektrogebäude
4. in Teilbereichen auf den

Ebenen	- 4,00 m
	± 0,00 m
	+ 4,50 m
	+ 8,10 m
	+ 9,50 m
	+ 11,50 m

die räumliche Nutzung, die Entwässerungs- und Lüftungsanlagen sowie die Luftkühlanlagen entsprechend der mit der 1. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/7 THTR vom 9. April 1981 genehmigten Aufstellung der elektrotechnischen Anlagen

zu ändern.

Mit der Errichtung der baulichen Anlagenteile darf erst begonnen werden, wenn jeweils ein Satz der von der unteren Bauaufsichtsbehörde in bauaufsichtlicher Hinsicht geprüften Bauvorlagen auf der Baustelle vorliegt. Ergibt die Prüfung der Bauvorlagen wesentliche Abweichungen von den Abmessungen, der Lage oder Anordnung der in den genehmigten Bauzeichnungen (§ 3 der Verordnung über Bauvorlagen im bauaufsichtlichen Verfahren – Bauvorlagenverordnung – (BauVorVO) vom 30. Januar 1975 (GV. NW. S. 174/SGV. NW. 232) dargestellten Bauteile, so ist – abweichend von dem voranstehend festgelegten Verfahren – der Beginn der Bauarbeiten an dem betreffenden Bauteil zurückzustellen, bis nach Genehmigung der Abweichungen die mit Vermerk der atomrechtlichen Genehmigungsbehörde versehenen Bauvorlagen auf der Baustelle vorliegen.

Außerdem darf mit der Errichtung der mit diesem Bescheid genehmigten Teile, für die eine Vorprüfung durch den TÜV in den Genehmigungsunterlagen vorgesehen oder in diesem Bescheid vorgeschrieben ist, erst begonnen werden, wenn der TÜV aufgrund der Ergebnisse der Vorprüfung sowie der Werkstoff-, Bau- und Abnahmeprüfungen bescheinigt hat, daß die Ausführung den Anforderungen dieses Bescheides über die Auslegung entspricht. Die atomrechtliche Aufsichtsbehörde kann in begründeten Einzelfällen von dieser Vorschrift Befreiung erteilen.

Die Vorprüfungsberichte des TÜV sind der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde vorzulegen.“

Die Genehmigung zur Errichtung bzw. Änderung der Anlagenteile ist mit Auflagen verbunden. Die Auflagen enthalten insbesondere Anforderungen zur baulichen Ausführung, zur verfahrenstechnischen Auslegung und zum Brandschutz.

c) 2. Ergänzung zum Bescheid 7/4 THTR vom 21. Mai 1982:

„Aufgrund des § 7 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1978 (BGBl. I S. 3053), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1556), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66/SGV. NW. 28), lfd. Nr. 8.121 des Verzeichnisses der Anlage, zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. November 1981 (GV. NW. S. 636/SGV. NW. 28), wird der Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH (HKG), Siegenbeckstraße 10, 4700 Hamm 1, auf ihren Antrag vom 12. Januar 1970, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 5. März 1982, auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Kernkraftwerks mit einem Thorium-Hochtemperaturreaktor (THTR) von 750 Megawatt thermischer Leistung und 300,8 Megawatt elektrischer Nettonennleistung auf ihrem Grundstück im Kraftwerk Westfalen in Hamm-Uentrop, Gemarkung Schmehausen, gelegen auf dem linken Lippeufer im Bereich von Fluß-km 40, in Ergänzung des Bescheides Nr. 7/4 THTR vom 7. September 1973 die

Genehmigung

erteilt, nach Maßgabe der in Teil B dieses Bescheides bezeichneten Unterlagen und im Teil C aufgeführten Auflagen

1. die Anlagen zur Be- und Entwässerung des Kontrollbereichs sowie zur Entwässerung des Überwachungsbereiches innerhalb der Gebäude,
2. die Abwasserauffang- und -aufbereitungsanlage einschließlich der Betriebsabwasser-Übergabestation und der Dampfumformanlage,
3. die Anlagen zur Raumheizung der Notkühlwasserpumpenhäuser und des Gebäudes für Speisewasserbehälter und Anfahrenstspanner mit der zugehörigen Steuerung sowie
4. die Anlagen zur Lüftung des Maschinenhauses und des Gebäudes für Speisewasserbehälter und Anfahrenstspanner einschließlich der zugehörigen Meß-, Regel- und Steuertechnik

zu errichten und

5. im Rahmen der Errichtung der Abbrandmeßanlage mit aktivierten und radioaktiv kontaminierten Bauteilen umzugehen sowie 36 Kanäle der Meßanlage mit Brennelementen bis zu einer Gesamtmenge von 302 g Uran U 235 (Anreicherungsgrad des Urans: 93% U 235) zu beladen und
6. zwecks Durchführung von Meß-, Überwachungs- und Kontrollaufgaben bei der Errichtung der Abbrandmeßanlage und deren Beladung (vgl. A.5) mit umschlossenen sonstigen radioaktiven Stoffen bis zum 10^3 -fachen der Freigrenzen gemäß Anlage IV der Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1978 (BGBl. I S. 2905), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 1981 (BGBl. I S. 445), im Reaktorgebäude umzugehen.

Mit der Errichtung der baulichen Anlagenteile darf erst begonnen werden, wenn jeweils ein Satz der von der unteren Bauaufsichtsbehörde in bauaufsichtlicher Hinsicht geprüften Bauvorlagen auf der Baustelle vorliegt. Ergibt die Prüfung der Bauvorlagen wesentliche Abweichungen von den Abmessungen, der Lage oder Anordnung der in den genehmigten Bauzeichnungen (§ 3 der Verordnung über Bauvorlagen im bauaufsichtlichen Verfahren – Bauvorlagenverordnung – (BauVorVO) vom 30. Januar 1975 (GV. NW. S. 174/SGV. NW. 232) dargestellten Bauteile, so ist – abweichend von dem voranstehend festgelegten Verfahren – der Beginn der Bauarbeiten an dem betreffenden Bauteil zurückzustellen, bis nach Genehmigung der Abweichungen

die mit Vermerk der atomrechtlichen Genehmigungsbehörde versehenen Bauvorlagen auf der Baustelle vorliegen.

Außerdem darf mit der Errichtung der mit diesem Bescheid genehmigten Teile, für die eine Vorprüfung durch den TÜV in den Genehmigungsunterlagen vorgesehen oder in diesem Bescheid vorgeschrieben ist, erst begonnen werden, wenn der TÜV aufgrund der Ergebnisse der Vorprüfung sowie der Werkstoff-, Bau- und Abnahmeprüfungen bescheinigt hat, daß die Ausführung den Anforderungen dieses Bescheides über die Auslegung entspricht. Die atomrechtliche Aufsichtsbehörde kann in begründeten Einzelfällen von dieser Vorschrift Befreiung erteilen.

Die Vorprüfungsberichte des TÜV sind der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Weiterhin wird die Aufzählung der maßgebenden Unterlagen im Bescheid Nr. 7/4 THTR durch die unter B.VII.1 bis B.VII.2.17.2 aufgeführten zusätzlichen Unterlagen ergänzt.“

Die Genehmigung zur Errichtung der Anlagenteile ist mit Auflagen verbunden. Die Auflagen enthalten insbesondere Anforderungen zur baulichen Ausführung, zum Strahlenschutz und zum Brandschutz.

Die Genehmigungsbescheide enthalten jeweils folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Rechtsbehelfsbelehrung“

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Arnsberg, Jägerstraße 1, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.“

Je eine Ausfertigung der Bescheide einschließlich ihrer Begründungen und der jeweiligen Anordnungen der sofortigen Vollziehung sind vom Tage nach der Bekanntmachung an 2 Wochen während der Dienststunden

- im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf, Hörionplatz 1, Anmeldung beim Pförtner
(Dienststunden: montags bis freitags von 8.00 bis 16.30 Uhr)

und

- beim Oberstadtdirektor Hamm – Ordnungsamt –, Ummaer Straße 10, 4700 Hamm 1, Zimmer Nr. 13
(Dienststunden: montags bis freitags von 7.30 bis 15.30 Uhr)

zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten die Bescheide als zugestellt. Dies gilt auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.

Die Bescheide können bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Postfach 1134, 4000 Düsseldorf, unter dem Aktenzeichen III C 3 – 8943 THTR – 5.5.8 – von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Frielinghaus

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Hohmann

– GV. NW. 1982 S. 333.

**Bekanntmachung in Enteignungssachen
Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung
nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes
– LStrG – vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)**

Vom 2. Juli 1982

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 21. 6. 1982, Seite 163, ist bekanntgemacht worden, daß ich die Zulässigkeit der Enteignung einer Grundstücksteilfläche zugunsten des Kreises Lippe für den Ausbau der Kreisstraße 38 in der Gemeinde Kalletal festgestellt habe.

Düsseldorf, den 2. Juli 1982

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Herrmann

– GV. NW. 1982 S. 335.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-861 X